

LEBEN

STEUERREGELN

Durch das Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung im Rahmen der Einkommensteuer ab dem 1. Januar 2005 grundlegend neu geregelt. Die Änderungen für die wichtigsten Produkte sind im folgenden kurz dargestellt.

PRODUKT	LEISTUNGEN	STEUERREGELN FÜR BEITRÄGE	STEUERREGELN FÜR LEISTUNGEN
BASISRENTE	Lebenslange Rente ab Alter 62 ohne Kapitalzahlung	Sonderausgabenabzug bis zum jährlichen Höchstbetrag von 24.305 EUR ¹ . Anteil stufenweise ansteigend (Tabelle 1)	Steuerpflichtig wie gesetzliche Rente. Steuerpflichtiger Teil der Rente ist für jeden Rentnerjahrgang verschieden (Tabelle 2)
RENTENVERSICHERUNG	Lebenslange Rente ohne bzw. mit Kapitalwahlrecht	Kein Sonderausgabenabzug	Renten: Steuerpflicht des Ertragsanteils je nach Alter. Niedriger als bisher (Tabelle 3) Kapitalleistungen: Steuerpflicht der Erträge ² (Differenz Versicherungsleistung abzüglich Beitragssumme ohne Zusatzbeiträge) Ab Alter 62 und Dauer 12 Jahre nur zu 50 %
KAPITALVERSICHERUNG	Kapitalzahlung bei Vertragsablauf oder bei vorherigem Tod	Kein Sonderausgabenabzug	Steuerpflicht der Erträge ² (Differenz Versicherungsleistung abzüglich Beitragssumme ohne Zusatzbeiträge) Ab Alter 62 und Dauer 12 Jahre nur zu 50 %
RISIKOVERSICHERUNG	Kapitalzahlung bei Tod während der Vertragslaufzeit	Sonderausgabenabzug bis jährlich 2.800 EUR (bzw. 1.900 EUR für Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss)	Einkommensteuerfrei
BERUFSUNFÄHIGKEIT	Rente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit während der Vertragslaufzeit <ul style="list-style-type: none">• in Verbindung mit Basisrente	Sonderausgabenabzug nach Tabelle 1	Steuerpflicht nach Tabelle 2
	<ul style="list-style-type: none">• in allen anderen Fällen	Sonderausgabenabzug bis jährlich 2.800 Euro (bzw. 1.900 Euro für Krankenversicherte mit Arbeitgeberzuschuss)	Steuerpflicht des Ertragsanteils je nach Rentendauer. Niedriger als bisher (Tabelle 4)

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Stand: Dezember 2018. Detaillierte Hinweise finden Sie in unserem Merkblatt „Steuern und Lebensversicherung“.
¹ Höchstbeitrag zur Knappschaftlichen Rentenversicherung Stand 2019. ² Steuerpflichtige Erträge werden im Rahmen der Abgeltungsteuer versteuert. Der Steuersatz beträgt 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die Vorteile der 50 %-Besteuerung können beim Finanzamt geltend gemacht werden.

TABELLE 1

Im Jahr	können geltend gemacht werden	bis zu einem Jahreshöchstbetrag
2019	88 %	21.388 Euro
2020	90 %	21.874 Euro
2021	92 %	22.360 Euro
2022	94 %	22.846 Euro
2023	96 %	23.332 Euro
2024	98 %	23.818 Euro
ab 2025	100 %	24.305 Euro

Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern.

So werden die Beiträge zur Altersvorsorge schrittweise vollständig steuerlich freigestellt.

TABELLE 2

Rentenbeginn	Besteuerungsanteil	Rentenbeginn	Besteuerungsanteil
2019	78 %	2030	90 %
2020	80 %	2031	91 %
2021	81 %	2032	92 %
2022	82 %	2033	93 %
2023	83 %	2034	94 %
2024	84 %	2035	95 %
2025	85 %	2036	96 %
2026	86 %	2037	97 %
2027	87 %	2038	98 %
2028	88 %	2039	99 %
2029	89 %	ab 2040	100 %

So werden die Renten aus der Basisrente schrittweise besteuert.

TABELLE 3

Alter bei Rentenbeginn	steuerpflichtiger Anteil	steuerpflichtig von 1.000 Euro Rente
50	30 %	300 Euro
51	29 %	290 Euro
52	29 %	290 Euro
53	28 %	280 Euro
54	27 %	270 Euro
55	26 %	260 Euro
56	26 %	260 Euro
57	25 %	250 Euro
58	24 %	240 Euro
59	23 %	230 Euro
60	22 %	220 Euro
61	22 %	220 Euro
62	21 %	210 Euro
63	20 %	200 Euro
64	19 %	190 Euro
65	18 %	180 Euro
66	18 %	180 Euro
67	17 %	170 Euro
68	16 %	160 Euro
69	15 %	150 Euro

Auszug aus gesetzlicher Tabelle.

Nur der Ertragsanteil einer lebenslangen Leibrente unterliegt der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Rentenempfängers. Dessen Höhe richtet sich nach dem Alter des Rentenempfängers bei Rentenbeginn.

TABELLE 4

max. Laufzeit* der Rente	Ertragsanteil	max. Laufzeit* der Rente	Ertragsanteil
1 Jahr	0 %	21 Jahre	22 %
2 Jahre	1 %	22 Jahre	23 %
3 Jahre	2 %	23 Jahre	24 %
4 Jahre	4 %	24 Jahre	25 %
5 Jahre	5 %	25 Jahre	26 %
6 Jahre	7 %	26 Jahre	27 %
7 Jahre	8 %	27 Jahre	28 %
8 Jahre	9 %	28 Jahre	29 %
9 Jahre	10 %	29–30 Jahre	30 %
10 Jahre	12 %	31 Jahre	31 %
11 Jahre	13 %	32 Jahre	32 %
12 Jahre	14 %	33 Jahre	33 %
13 Jahre	15 %	34 Jahre	34 %
14–15 Jahre	16 %	35–36 Jahre	35 %
16–17 Jahre	18 %	37 Jahre	36 %
18 Jahre	19 %	38 Jahre	37 %
19 Jahre	20 %	39 Jahre	38 %
20 Jahre	21 %	40 Jahre	39 %

Auszug aus gesetzlicher Tabelle. * Beschränkung der Laufzeit der Rente ab Beginn des Rentenbezugs.

Bei zeitlich befristeten Renten (z. B. Berufsunfähigkeitsrenten) unterliegt nur der Ertragsanteil der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz des Rentenempfängers. Dessen Höhe richtet sich nach der Rentendauer.